

Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst

Nach dem Runderlaß des RMDI. vom 13. Juli 1944 ist es mit dem Zweck einer Uk.-Stellung nicht vereinbar, daß ein für dringende kriegswichtige Aufgaben Uk.-gestelltes Gefolgschaftsmitglied seine Tätigkeit mit einem zweiwöchigen Heimkehrurlaub beginnt. Darum ist die Gewährung des Heimkehrurlaubs dann ausgeschlossen, wenn es sich um Entlassungen aus dem Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst usw. auf Grund einer Uk.-Stellung handelt. Diese Regelung gilt zunächst für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und für Beamte. (Reichsarbeitsblatt II, Seite 229.)

Urlaub bei Bombenschäden

Die Freistellung der Gefolgschaftsmitglieder bei Fliegerangriffen ist grundsätzlich in einem Erlaß vom 25. 1. 44 über die Lohnausfallregelung geregelt worden. Eine Reihe von Einzelfragen, die in der Praxis aufgetreten sind, haben jetzt ihre Klärung in einem Ergänzungserlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. 9. 44 gefunden. Darin wird festgestellt, daß auch nach Fliegerangriffen grundsätzlich kein Gefolgschaftsmitglied seinen Arbeitsplatz vorzeitig verlassen darf. Jedoch kann der Betriebsführer im Einzelfall das Gefolgschaftsmitglied vorzeitig von der Arbeit freistellen und ihm den Lohnausfall vergüten, wenn die Wohnung des Gefolgsmannes zerstört oder beschädigt ist. Bei Verkehrsstörungen nach Fliegerangriffen muß das Gefolgschaftsmitglied eine Verzögerung bis zu zwei Stunden selbst in Kauf nehmen. Nur wenn die Verzögerung mehr als zwei Stunden beträgt, kann das Gefolgschaftsmitglied für die Tage der nachgewiesenen Verkehrsstörung um so viel früher von der Arbeit freigestellt werden, als sich seine Rückkehr nach Hause um mehr als zwei Stunden verzögerte. Schließlich ist jetzt die Liste der Fälle erweitert worden, in denen dem bombengeschädigten Gefolgschaftsmitglied der Lohnausfall erstattet wird. Danach wird jetzt der Ausfall erstattet für folgende unumgängliche Besorgungen während der Arbeitszeit: Bereitstellung oder Errichtung einer anderen Unterkunft, Schadensmeldung, Anmeldung bei der Kartenstelle, Bezug und Ersatz von Haushaltgegenständen, Betreuung von Familienangehörigen und Einkauf unbedingt notwendiger Mangelwaren, die nicht außerhalb der Arbeitszeit gemacht werden können.

Nacharbeit bei Ausfall nach Fliegerangriffen

Nach Möglichkeit sind die infolge von Fliegeralarm ausgefallenen Arbeitsstunden nachzuarbeiten. Als *Nacharbeit* in diesem Sinne gilt in der Regel nur die Arbeit, die in einem fünfwöchigen Zeitraum innerhalb der Sechzigstundenwoche geleistet wird. Wie ist es nun, wenn ein Betrieb bereits sechzig Stunden arbeitet und diese Stundenzahl auf die Tage Montag bis Freitag verteilt, so daß der Sonnabend arbeitsfrei bleibt? — Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz nimmt hierzu wie folgt Stellung (Erlaß vom 11. August 1944, Reichsarbeitsblatt I, Seite 315): Der Ausgleich hat im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften zu erfolgen. Es ist deshalb nicht ausschlaggebend, wie die Arbeitszeit an den einzelnen Tagen oder Wochen verteilt ist. Die Freistellung von Arbeit an Samstagen kann darum allein eine Pflicht zur Nacharbeit nicht begründen. Muß dennoch aus zwingenden Gründen über die Sechzigstundenwoche hinaus die ausgefallene Arbeitszeit am freien Samstag nachgearbeitet werden, so handelt es sich um Mehrarbeit, für die die tariflich oder betrieblich vorgesehene Bezahlung zu leisten ist.

Nachwuchs für Ostern 1945

Lehrlinge, die Ostern 1945 eingestellt werden sollen, müssen bis zum 1. Oktober 1944 beim Arbeitsamt beantragt werden. Der Antrag ist auf einem Formblatt einzureichen, das bei den Arbeitsämtern bezogen werden kann. Verspätet eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Belohnung besonders tüchtiger Lehrlinge

Der Unternehmer darf ohne Genehmigung des Reichstreuhänders (Sondertreuhänders) der Arbeit besonders tüchtige Lehrlinge und Anlernlinge, deren Betragen und weltanschauliches Verhalten nicht zu beanstanden ist, auch durch bare Leistungen belohnen. Die Gesamtsumme dieser Belohnungen darf im Jahr 10 v. H. der für den gleichen Zeitraum insgesamt im Betrieb gezahlten Erziehungsbeihilfen nicht überschreiten. Im Rahmen dieser Höchstgrenze bleibt die Bemessung der Belohnung im einzelnen dem pflichtgemäßen Ermessen des Unternehmers überlassen. Die Anordnung trat am 1. September 1944 in Kraft (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182 vom 15. August 1944, Reichsarbeitsblatt I, Seite 289).

Vorzeitige Lehrabschlußprüfung bei verkürzter Lehre

Nach einem früheren Erlaß des Reichswirtschaftsministers können kaufmännische Lehrlinge, mit denen auf Grund ihrer schulischen Vorbildung eine verkürzte Lehrzeit vereinbart werden konnte, auch dann zur Lehrabschlußprüfung aus Anlaß der bevorstehenden Einberufung zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung die bisher vorgeschriebene Mindestdauer von zwei Jahren nicht erreicht haben. Lehrlinge, die die genannte Voraussetzung erfüllen, können daher schon nach anderthalbjähriger Lehrzeit zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung wird in solchen Fällen nicht schematisch nur nach der Lehrzeit, sondern unter voller Berücksichtigung des Leistungsstandes erfolgen. Wenn also nach gewissenhafter Prüfung des Ausbildungsstandes die Zulassung nicht empfohlen werden kann, so kann von der zuständigen Wirtschaftskammer eine Zulassung zur Lehrabschlußprüfung für kaufmännische Lehrlinge mit weniger als zwei Jahren Lehrzeitdauer ab-

gelehnt werden (Reichsarbeitsblatt V, Seite 226). Nach den gleichen Gesichtspunkten wird die vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung für Buchhandelslehrlinge zu beurteilen sein.

Behandlung von Kriegsschädensachen

Der Erlaß des RMDI. vom 18. Juli 1944 (Reichssteuerblatt Seite 535) bestimmt u. a.

1. Grundsatz der Kriegsschädenregelung ist nach wie vor die volle Entschädigung für alle Sachschäden. Nach dem Willen des Führers hat die Bearbeitung schnell und großzügig zu geschehen.

2. Ziel der Bearbeitung der Kriegsschädensachen ist eine möglichst beschleunigte Feststellung aller Schäden. Dabei ist jede Möglichkeit der Vereinfachung und Beschleunigung, die nicht zu Ungerechtigkeiten führt, auszunutzen.

3. Dagegen sind bei den stark eingeschränkten Wiederbeschaffungsmöglichkeiten Barzahlungen auf Sachschäden augenblicklich nur in engen Grenzen am Platze. Bei der Barauszahlung ist also ein strenger Maßstab anzulegen; Barbeträge sind nur im Rahmen der Wiederbeschaffungsmöglichkeiten und zu volkswirtschaftlich erwünschten Zwecken zu zahlen. Die Prüfung des Verwendungszwecks darf aber nicht in Kleinlichkeit ausarten. Ohne Prüfung des Verwendungszwecks dürfen nur kleinere Entschädigungsbeträge zur Deckung des ersten Bedarfs (bis etwa RM. 500.— für die erste, RM. 200.— für die zweite, je RM. 100.— für jede weitere Person des Haushalts) gewährt werden.

Ersatzleistung für von Mietern eingebaute Sachen

Aus dem Schreiben des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts vom 20. März 1944 (Reichssteuerblatt Seite 554): Bei einer Instandsetzung durch den Mieter werden die Tapeten und die zum Streichen der Fußböden usw. verwendeten Farben und Lacke in dem Augenblick, in dem sie ihrer Bestimmung zugeführt und mit dem Hause verbunden werden, unselbständige Teile des Hauses und gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Würden also die Tapeten und der Anstrich durch Bombeneinwirkung beschädigt oder zerstört, so wäre dies nur eine Beschädigung des Hauses.

Dagegen wird bei *Einbauten des Mieters*, z. B. Einbau eines Waschbeckens, einer Wasserleitung, von Trennwänden usw., vielfach das Eigentum nicht auf den Grundstückseigentümer übergegangen sein, da die Gegenstände nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden worden sind. Soweit dies der Fall ist, ist der Mieter als Eigentümer der Gegenstände und demgemäß als der Geschädigte anzusehen, zu dessen Gunsten die Entschädigung festzusetzen ist.

Wissenswertes

Schwimmende Buchhandlungen

Eine Düsseldorfer Buchhandlung faßte im vorigen Jahre den Entschluß, ihren Betrieb auf das Wasser zu verlegen. Im Herbst 1943 wurde ein großes Bücherschiff in den Niederlanden erstellt, das, auf das modernste eingerichtet, gegliedert nach den verschiedensten Buchgruppen in Einzelräume, dem Buchinteressenten die Möglichkeit bietet, in Ruhe die von ihm gewünschte Literatur auszusuchen. Die Schaffung dieser schwimmenden Buchhandlung fand in allen Bevölkerungskreisen einen derartigen Anklang, daß dem ersten Bücherschiff innerhalb kurzer Frist zwei weitere folgten. Die Namen der drei Schiffe sind beziehungsweise gewählt. „Johann Meyer“ erinnert an jenen Düsseldorfer Arzt, der als erster gegen den Wahn der Hexenverbrennung auftrat, während „Uilenspiegel“ die enge Verbundenheit Flanderns mit dem Niederrhein betont und „Ulrich von Hutten“ des deutschen Freiheitskämpfers gedenkt. Diese Bücherschiffe dienen in der jetzigen Zeit auch den am Niederrhein liegenden Gemeinden und Städten.

Steigende Benutzung der Werkbüchereien

Der Ausgestaltung von örtlichen Büchereien wie betriebseigenen Büchereien wendet sich in Deutschland besondere Aufmerksamkeit zu. Gerade die Werkschaffenden nehmen die Betriebsbüchereien stark in Anspruch, da der Ankauf eigener Werke kriegsbedingt erschwert ist. Eine fünftausend Bände umfassende Werkbücherei eines großen Betriebes im Reichsgau Danzig-Westpreußen weist hier stattliche, von Jahr zu Jahr steigende Benutzungsziffern auf. 1941 wurden 2865 Bände entnommen, 1942 bereits 8479 und 1943 waren es 14 792. Die Werke der Unterhaltung marschieren bei der Entnahme an der Spitze, dann folgen Reise- und Abenteuer-Bücher; Geschichte, Politik und Technik werden viel beansprucht. Kinderbücher wurden für die Familien der Gefolgschaftsmitglieder gern entnommen. Mehr als die Hälfte der Werksangehörigen sind eifrige Leser der Bücherei, viele Bücher werden von Mund zu Mund weiterempfohlen.

Musik-Leihbücherei

In Blankenburg (Harz) ist eine „klingende Leihbücherei“ errichtet worden. Es handelt sich um die Stiftung von Noten und Büchern der Musikwissenschaft, mit denen der Grundstock zu einer einzigartigen Musik-Leihbücherei geschaffen wurde. Stifter ist Kammer Sänger Georg Schenk. Man findet in der Bücherei neben Nachschlagewerken Biographien, Musikgeschichten, Werke über große Komponisten, die Klavierauszüge fast sämtlicher Opern, sämtliche Werke über das Werk Richard Wagners. Die Bibliothek umfaßt heute mit inzwischen viertausend Werken siebenhundert Klavierauszüge Wagnerscher Kompositionen. Auch von Beethoven sind in der Bücherei fast alle Werke erhalten, auch viele Erstdrucke von Beethoven, Mozart und fast der gesamte Clementi.